










Kopfläuse

Informationen zur Infektion - Erkrankung - Vermeidung

Bei Kopfläusen handelt es sich um flügellose Insekten, die seit jeher in Europa heimisch sind. Etwa 1 – 3% der Kinder in Industrieländern haben Kopfläuse. Kopfläuse leben auf dem **behaarten Kopf von Menschen** und ernähren sich von Blut, das sie - nach einem Stich - aus der Kopfhaut saugen. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier ab, die sich in durchsichtigen Hüllen befinden und am Haaransatz festkleben. Sie werden **Nissen** genannt. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven; danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sich die Nissen ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Die Larven werden in den ersten 7 Tagen nicht übertragen und entwickeln sich in 10 Tagen zu geschlechtsreifen Läusen.

Erreger		<i>Pediculus humanus capitis</i>
Symptome		Das Immunsystem der Haut erkennt Komponenten des Läusespeichels als fremd und reagiert darauf mit einer Immunreaktion vom verzögerten Typ. Diese manifestiert sich in Form kleiner, einige Millimeter bis ein Zentimeter großen Schwellungen (Papeln) auf der Kopfhaut. Diese Papeln jucken stark. Der ausgeprägte Juckreiz induziert Kratzen. Wird die entzündete Stelle intensiv gekratzt, kommt es zu einer Zerstörung (Exkoration) der Kopfhaut. Bestehen Exkorationen über längere Zeit, können sich daraus Geschwüre entwickeln.
Übertragung		Kopfläuse werden in der Regel bei direktem Kontakt von Kopf zu Kopf übertragen; der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 2 – 3 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, da sie sonst austrocknen und spätestens nach 55 Stunden absterben. Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Im Gegensatz zu ihren Verwandten, den Filzläusen, die am Körper leben, und den Kleiderläusen, spielt mangelnde Hygiene beim „Erwerb“ von Kopfläusen keine Rolle.
Inkubationszeit		Ca. 8 Tage
Dauer der Ansteckungsfähigkeit		Solange adulte (geschlechtsreif) Kopfläuse vorhanden sind.
Verhalten		Bitte beachten Sie das gesonderte Faltblatt „Kopfläuse Tabu – Zone?“
Wiederzulassung		Personen, die verlaust sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen, bis nach ärztlichem

	Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
Hygienemaßnahmen 	Entgegen populärer Meinung hat häufiges Waschen der Haare keinen Einfluss auf den Befall mit Kopfläusen. Nissen sind durch einfache Haarwäsche nicht zu entfernen und lassen sich auch nicht ohne weiteres abstreifen. Prinzipiell bestehen zwei Möglichkeiten, einen Kopflausbefall zu behandeln: - die mechanische Entfernung von Kopfläusen mit Hilfe eines Läusekamms, - die lokale Anwendung eines Kopflausmittels auf der Kopfhaut und Lokal wirksame Kopflausmittel lassen sich nach ihrem Wirkprinzip in zwei Gruppen unterteilen: Produkte, die auf das Nervensystem der Läuse toxisch wirken (also ein chemisches Wirkprinzip haben) und Produkte, die physikalisch wirken. Grundsätzlich gilt, dass nur dann behandelt wird, wenn zumindest eine lebendige Kopflaus entdeckt wurde oder Eier mit entwicklungsfähigen Lausembryonen an den Haaren nachweisbar sind.
Meldung und Maßnahmen bei Ausbrüchen 	Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG sind gemäß § 34 IfSG Abs. 6 verpflichtet, dem Gesundheitsamt Ausbrüche anzuzeigen.

Bitte beachten Sie, dass zu diesem Merkblatt weiteres Informationsmaterial zu Verfügung steht:

Faltblatt – „Kopfläuse Tabu – Zone?“

Wenn Sie Fragen mit Blick auf Hygiene und Infektionsschutz haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Ihr Gesundheitsamt Leer

Jahnstraße 4
26789 Leer

Tel. 0491 - 926 -

QR Code:

Stadt Borkum – Gemeinde Westoverledingen
Herr Kuikstra App. 1116

Samtgemeinde Hesel – Samtgemeinde Jümme – Gemeinde Uplengen
Herr Kuper App. 1115

Stadt Leer – Gemeinde Moormerland
Herr Fecht App. 1110

Stadt Weener – Gemeinde Bunde – Gemeinde Jemgum - Gemeinde Ostrhauderfehn – Gemeinde Rhaunderfehn
Herr Uilderks App. 1114



Homepage:
www.landkreis-leer.de

E-Mail:
gesundheitsaufsicht@lkleer.de

Fax:
0491-926-1140

Kopflausbefall = Schulverbot?

In diesem Fall sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz zur **Mitteilung** an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung **verpflichtet**. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann bereits am Tag nach einer korrekten Behandlung die Einrichtung wieder besuchen. Das Robert Koch Institut (RKI), das in Deutschland für Fragen des Infektionsschutz zuständig ist und intensiv mit Experten zusammenarbeitet, ist in diesem Punkt eindeutig: Auf der Grundlage medizinischer Forschungsergebnisse empfiehlt es eine Wiedenzulassung direkt nach der ersten Behandlung mit Permethrin, Pyrethrum, Allethrin oder Lindan haltigen Kopflaus- Mitteln. Ihr Kind kann also schon am nächsten Tag wieder den Kindergarten oder die Schule besuchen (Bundesgesundheitsblatt 44: 830-843, 2001). Einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes bedarf es hierfür nicht; eine Bestätigung der Eltern genügt. Erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Allerdings können Läuseeier eine korrekte Behandlung mit Kopflaus-Mitteln überleben. Deshalb ist eine zweite **Behandlung** nach 8 - 10 Tagen mit einem Kopflaus-Mittel erforderlich, um die Kopfläuse sicher loszuwerden. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus den verbliebenen Eiern geschlüpft, haben den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier gelegt.

Nissen, die nach der ersten Haarwäsche vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren, wenn eine zweite Behandlung mit einem Kopflaus-Mittel vorgesehen ist. Nissen, die auch nach der zweiten Haarwäsche am Haar festkleben, sind in aller Regel „leer“. Dennoch sollten sie zur Vorsicht entfernt werden.

- Zusätzlich ist eine gründliche **Reinigung** der Käämme, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel in Ihrer Wohngemeinschaft erforderlich.
- Weiterhin können Sie **Kontakttextilien**, wie beispielsweise Handtücher, Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere wie folgt Läusefrei bekommen :
 - Bei 60° C waschen
 - Im Wäschetrockner Überwärmen (+ 45° C über 60 Minuten)
 - In der Gefriertruhe Unterkühlen (- 15°C über 1 Tag)
 - In einem Plastiksack Luftdicht verschließen (1 Woche)

-----Bitte hier abtrennen und in Kindergarten, Schule etc. abgeben-----

Persönliche Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes

Name, Vorname des Kindes in Druckbuchstaben

[] Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.

[] Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel - wie vorgeschrieben - behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Ich habe folgendes Kopflausmittel angewandt: _____

Datum Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten